

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG RHEDA FLUR 28

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 228

„NONENSTRASSE“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS

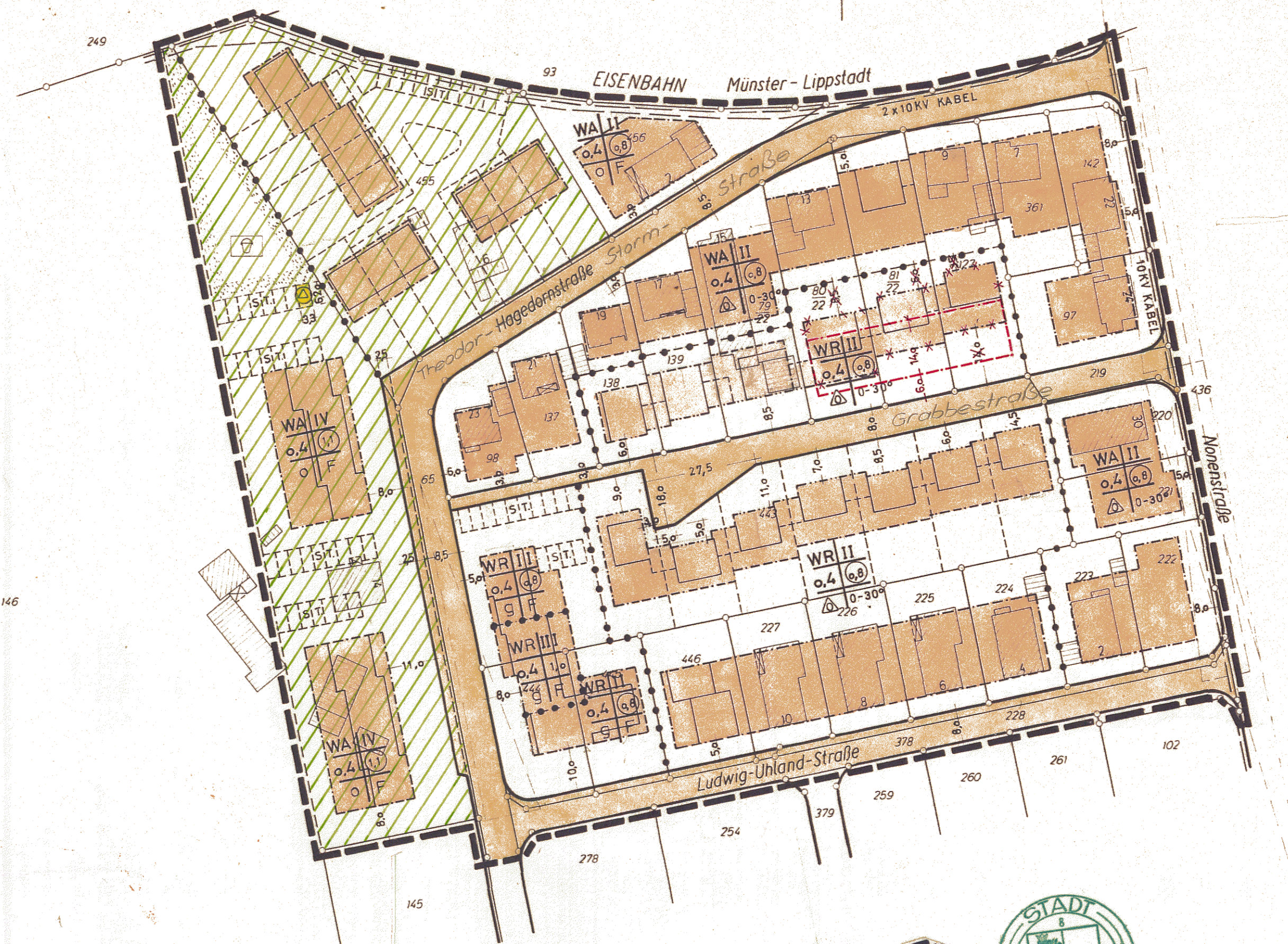
IV. ÄNDERUNG

Fl.7

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

DARSTELLUNG

- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE BEBAUUNG NACHRICHTLICH
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- PLANGEBIETSGRENZE
- KINDERSPIELPLATZ
- REINES WOHNGEBIET
- ALGEMEINES WOHNGEBIET
- UMSPANNSTELLE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- FLACHDACH
- VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG
- GRZ
- GFZ
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STELLPLÄTZE
- 10-KV-KABEL



0m 25m 50m 75m 100m

ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT AM 18.3.1974 ÜBER WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN.

BÜRGERMEISTER RATHERR

ROT = ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BBAUG. DURCH RATSBEZUG VOM 8.5.1974

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 8.5.1974
IM AUFTRAGE DES RATES:
BÜRGERMEISTER RATHERR

DIESE ÄNDERUNG IST NACH § 12 BBAUG. AM 10.10.1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GEÄNDERTE PLAN LIEGT AB 10.10.1979 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 10.10.1979
DER STADTDIREKTOR
Schmidt

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU ONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU N VO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)

PLANGRUNDLAGE:

SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES DER KREISVERWALTUNG WIEDENBRÜCK AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE DER FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN.
VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS WIEDENBRÜCK - KATASTERAMT - VOM 15.7.1970 C II 73/69

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11.6.1974
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTERAMT IM AUFTRAGE.

L. O. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANBEARBEITUNG:

DURCH DEN STADTDIREKTOR - STADTPLANUNGSAMT -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 22.8.73
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE:

Schmidt

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 28.5.1973 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 29.5.1973
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHERR

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 5.10.73
DER STADTDIREKTOR I.V.

Der Stadtdirektor I.V. (Dauermann) Techn. Beigeordneter

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 18.3.1974 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 18.3.1974
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 2.10.1974 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLO, DEN 2.10.74
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE: Herr. Fündel

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 28.10.74 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 1.11.1974 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 28.10.74
DER STADTDIREKTOR

Der Stadtdirektor I.V. Heint